

Allgemeine Verkaufsbedingungen für Warenlieferungen der Firma Sommer Kompressoren GmbH

I. Geltungsbereich

1. Allen Lieferungen der Firma Sommer Kompressoren GmbH, im folgenden Lieferant genannt, an Ihre Kunden liegen diese Verkaufsbedingungen zugrunde. Die Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

3. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

4. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit unseren Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

II. Angebot

1. Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

2. Zeichnungen, Abbildungen, Leistungsbeschreibungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde; gleichwohl liegt darin noch keine Garantie oder Zusicherung bestimmter Eigenschaften, solange dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart oder von uns schriftlich erklärt oder bestätigt wurde.

3. Wir behalten uns das Eigentum- und Urheberrecht an unseren sämtlichen Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Prospekten, Katalogen und anderen Unterlagen vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

4. Werden bei der Herstellung von uns im Auftrag des Kunden dessen Muster, Zeichnungen oder sonstigen Angaben verwendet, so trägt der Kunde gegenüber Dritten die alleinige Verantwortung dafür, dass hierdurch keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Kunde trägt auch die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben.

III. Preise - Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise verstehen sich, soweit auf der Auftragsbestätigung nichts anderes vermerkt ist, ab Lager Augsburg, einschließlich Verladung jedoch ausschließlich Verpackung und Umsatzsteuer. Verpackung wird gesondert in Rechnung gestellt. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

2. Soweit auf der Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart, ist der Kaufpreis wie folgt fällig: 1/3 der Kaufpreissumme nach Eingang der Auftragsbestätigung beim Kunden, 1/3 nach halber Lieferzeit sowie das restliche 1/3 der Kaufsumme bei Lieferung, Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware an den Kunden oder Abnahme. Der Abzug von Skonto bedarf der gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

3. Im Falle eines vom Kunden zu vertretenden Zahlungsverzugs oder einer erheblichen Vermögensverschlechterung (z. B. Antrag auf außergerichtlichen Vergleich, fruchtlose Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Wechsel- oder Scheckproteste u. ä.) kann für noch ausstehende Lieferungen unter Fortfall eines eingeräumten Zahlungszieles Vorkasse oder Barzahlung Zug um Zug gegen Anlieferung der Ware, darüber hinaus die sofortige Bezahlung bereits ausgelieferter Waren und Leistungen verlangt werden, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf.

4. Wechsel werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung und zahlungshalber angenommen. Diskont und Spesen trägt der Besteller; sie sind von ihm sofort zu bezahlen. Für rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung des Wechsels bei dessen Nichteinlösung haften wir nur dann, wenn uns oder unseren Erfüllungshelfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

5. Aufrechnungsrechte stehen unseren Kunden nur zu, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des Kunden stammt aus dem gleichen Vertragsverhältnis und ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

IV. Lieferzeit – Lieferverzug - Versand

1. Wird eine Lieferfrist vereinbart, beginnt sie am Tage der Absendung unserer schriftlichen Bestätigung, jedoch nicht vor schriftlicher Klärung aller Auftragseinzelheiten und nicht vor Beibringung aller etwa vom Kunden zu beschaffender Unterlagen, Pläne, Zeichnungen, behördlichen Genehmigungen etc. sowie dem Eingang einer vereinbarten Zahlung.

2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bei Fristablauf zum Versand gebracht oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat ist, ausser bei berechtigter Abnahmeverweigerung, der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Annahmefrist. In jedem Falle hat die Einhaltung der Lieferfrist die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden zur Voraussetzung. Die Einrede des nichterfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.

3. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. In diesem Fall geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder ein zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

4. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die ausserhalb unseres Verantwortungsbereichs liegen, zurückzuführen, verlängert sich die Lieferzeit angemessen um die Dauer der durch das Ereignis ausgelösten Verzögerung oder Unterbrechung. Wir werden dem Kunden den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. In diesem Fall sind wir berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, ist auch der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

5. Im übrigen haften wir im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche des Verzugs im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5%, im Ganzen aber 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge des Verzugs nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

6. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert sind wir berechtigt, beginnend mit dem Monat der Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstehenden Kosten, bei Lagerung im Lager des Lieferanten mindestens in Höhe von 5% des Rechnungsbetrages, in Rechnung zu stellen. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

7. Wenn nichts anderes vereinbart, bleibt die Versandart unserem Ermessen vorbehalten, ohne dass wir die Verantwortung für die günstigste Verfrachtung übernehmen. Mit Verlassen der Lieferung aus unserem Betrieb gehen sämtliche Kosten und Risiken, die mit dem Versand in Verbindung stehen, insbesondere die Gefahr des zufälligen Untergangs, auf den Kunden über. Verzögert sich der Versand infolge Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr ab dem Tage der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Der Lieferant ist jedoch verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Kunden die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

V. Gefahrenübergang, Abnahme

1. Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferant noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Lieferanten über die Annahmefrist durchgeführt werden. Der Kunde darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Lieferanten nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Annahmefrist auf den Kunden über. Der Lieferant verpflichtet sich, auf Wunsch und auf Kosten des Kunden eine Liefer- und Transportversicherung abzuschließen.

3. Teillieferungen sind zulässig soweit diese für den Kunden zumutbar sind.

VI. Mängelhaftung

1. Die Geltendmachung von Mängelansprüchen setzt voraus, dass der Kunde seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

2. Soweit bei Übergang der Gefahr ein von uns zu vertretender Mangel am Vertragsgegenstand vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung

in Form der Mangelbeseitigung (Nachbesserung) oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt. Zur Durchführung der uns notwendig erscheinenden Nacherfüllung hat der Kunde uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

3. Im Falle der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen; soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

4. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

5. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

6. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder Übernahme einer Garantie.

7. Sofern nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

8. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Ansprüche wegen Leistungen an einem Bauwerk oder an einem Grundstück, verjähren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

9. Von der Mängelhaftung ausgenommen sind Antriebe, Verschleißteile, bewegliche Teile, mechanische Zerstörung oder Beschädigung durch Wasser.

10. Darüber hinaus haften wir nicht für Mängel im Zusammenhang mit Schäden wegen ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, insbesondere übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, Austauschwerkstoffen, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrisch Einflüsse, eigenmächtig durch den Abnehmer oder durch Dritte vorgenommener Reparaturen an dem Vertragsgegenstand sowie bei Versäumnissen des Betreibers, die nach den Richtlinien eine jährliche Sicherheitsüberprüfung durch einen Sachkundigen fordern.

11. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht.

VII. Gesamthaftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Abschnitt VI vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

2. Die Begrenzung nach Abs. 1 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung den Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

3. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

4. Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruchs.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Vertragsgegenstand bis zur völligen Erfüllung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Geschäft und unserer Geschäftsverbindung, insbesondere bis zu einem von uns geforderten Saldoausgleich, vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Vertragsgegenstand zurückzunehmen. In der Rücknahme durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach der Rücknahme des Vertragsgegenstandes zu dessen Verwertung befugt, der Verwertungserlös

ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

2. Der Kunde ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand pfleglich zu behandeln. Er hat für eine sichere und sachgemäße Aufbewahrung der in unserem Eigentum stehenden Gegenstände zu sorgen und sie auf seine Kosten gegen Diebstahl, Feuer und sonstige Sachschäden zu versichern. Ansprüche aus einer abgeschlossenen Versicherung werden im Versicherungsfall auf Verlangen an uns abgetreten.

3. Bei Pfändungen oder bei sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde uns für den entstandenen Ausfall.

4. Der Kunde darf über die in unserem Eigentum stehenden Gegenstände nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsganges verfügen, sie insbesondere nur dann veräußern, wenn er, falls nicht in bar bezahlt wird, sich das Eigentum auch gegenüber seinen eigenen Abnehmern vorbehält und ihnen die in diesem Abschnitt (V) enthaltenen Verpflichtungen schriftlich auferlegt. Wir können uns jederzeit von der Einhaltung der von seinen Abnehmern übernommenen Verpflichtungen überzeugen und vom Kunden die erforderlichen Nachweise verlangen.

5. Der Kunde tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschl. MwSt.) unserer Forderung an uns ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung unserer Forderungen bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

6. Wir verpflichten uns, die uns eingeräumten Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

IX. Verjährung eigener Ansprüche

Unsere Zahlungsansprüche verjähren abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist gilt § 199 BGB.

X. Datenschutz

Sämtliche Daten unserer Kunden werden vertraulich behandelt. Die Speicherung und Verarbeitung dieser Daten geschieht ausschließlich in dem vom Kunden genehmigten Umfang und unter strikter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, wie etwa des Bundesdatenschutzgesetzes oder des Informations- und Kommunikationsdienstgesetzes. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte, die nicht im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung stehen, ist ausgeschlossen.

XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt ist Erfüllungsort und Zahlungsort unser Geschäftssitz.

2. Für diese Geschäftsbedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

3. Ist der Kunde Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen wird Augsburg als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbart. Wir können jedoch den Kunden auch an dem für seinen Wohn- oder Firmensitz zuständigen Gericht verklagen.

Stand: 13. März 2008